

Für das Nachschlagewerk ! Ja
 Für die Fachpresse ! Ja
 Für die amtliche Sammlung! Nein

94

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, Unzulässige Rechtsausübung-Verwir-
 kung, §§ 305, 133

Leitsätze:

1. Wenn ein leitender Angestellter des öffentlichen Dienstes namens und im Auftrage seines Arbeitgebers amtliches Schriftwerk mitunterzeichnet, das eine Verschlechterung der vereinbarten Arbeitsbedingungen für ihn und für andere Angestellte in gleicher Lage vorsieht, so kommt damit noch kein entsprechender Änderungsvertrag zwischen ihm selbst und dem Arbeitgeber zustande. Erklärungen, die ein Angestellter in einer solchen dienstlichen Eigenschaft abgegeben hat, können ihm nicht ohne weiteres als Einverständnis zu einer Änderung seines eigenen Vertragsverhältnisses zugerechnet werden.
2. Wenn der Arbeitgeber aufgrund des von dem leitenden Angestellten mitunterzeichneten amtlichen Schriftwerks gegenüber den anderen Angestellten eine nachteilige Vertragsänderung durchführt, während die entsprechende Vertragsänderung bei dem leitenden Angestellten selbst unterbleibt, so kann sich dieser - je nach den gegebenen Umständen - nach Treu und Glauben nicht darauf berufen, daß in seinem Fall es zu der Vertragsänderung nicht gekommen sei.
3. Wenn ein Arbeitnehmer sich auf ein ihm vom Arbeitgeber angetragenes Angebot einer verschlechternden Vertragsänderung nicht äußert, sondern ohne Widerspruch weiterarbeitet, so kann darin allein in der Regel eine Annahme dann nicht gesehen werden, wenn es sich um Bedingungen handelt, die für den Arbeitnehmer nicht unmittelbar und sogleich bei der Arbeit, sondern erst bei der Altersversorgung praktisch werden (Bestätigung von BAG AP Nr. 2 zu § 305 BGB).

Aktenzeichen: 3 AZR 302/64

Urteil des BAG vom 17. Juli 1965

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
 Kostenlos
 Über 200 Gesetze
 Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Urteilstenor zugestellt
am 17. Juli 1965

Im Namen des Volkes!

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 16. Juli 1965 durch
den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundes-
richterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter
Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Harries und
Dr. Dr. Schlick für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 5. Juni
1964 - 4 Sa 438/63 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt von der Beklagten die Nachversicherung für ihren am 29. November 1960 verstorbenen Ehemann bei der Bundesbahn-Versicherungsanstalt (BVA), Abteilung B, für die Zeit vom 29. April 1930 bis zum 31. Dezember 1942 aus folgendem Anlaß:

Der verstorbene Ehemann der Klägerin, W W , trat im Frühjahr 1928 in K als Zivilanwärter in die Dienste der Deutschen Reichsbahn. Mit Wirkung vom 1. Januar 1931 wurde er in den Dienst der genossenschaftlichen Brennstoffversorgung für Bedienstete der Reichsbahn-Bezirksverband K - übernommen. Vom 29. April 1929 bis zum 31. Dezember 1930 war er Mitglied der Arbeiterpensionskasse I Abteilung B der Deutschen Reichsbahn. Die eingezahlten Beiträge wurden ihm aus Anlaß seines Übertritts zur Brennstoffversorgung auf seinen Antrag erstattet.

Die Brennstoffversorgung war eine regionale Selbsthilfeeinrichtung des Personals der Reichsbahn. Im Gebiet des früheren Reiches existierten mehrere dieser Einrichtungen. Sie waren zunächst als private rechtsfähige Vereine und später als Genossenschaften organisiert. Diese Genossenschaften waren vom Reichsverkehrsminister als Wohlfahrtseinrichtungen des Personals anerkannt. Sie stellten ihr Personal selbst ein und vergüteten es nach den örtlichen Tarifen der privaten Wirtschaft.

Durch Erlaß des Reichsverkehrsministers vom 27. November 1942 - 53.566 UVW - wurde an Stelle der bisherigen Brennstoffgenossenschaften mit Wirkung vom 1. Januar 1943 die "Reichsbahn-Hausbrandversorgung" als betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Reichsbahn und als Bestandteil der Reichsbahnverwaltung geschaffen. Die Brennstoffversorgungen, Regiekohlenversorgungen, Einkaufsverbände und der Zentralverband der Brennstoffversorgungen der Reichsbahnbediensteten GmbH stellten ihre Tätigkeit ein und wurden später liquidiert.



- 3 -

W trat, da er von der neuen Bezirksverwaltung
K der Reichsbahn-Hausbrandversorgung übernommen
wurde, nun wieder als Angestellter in den Dienst der
Reichsbahn. Bei seiner Eingruppierung nach den Vorschriften
der früheren TO.A wurde die Zeit seiner Tätigkeit bei der
Brennstoffversorgungsgenossenschaft als Vordienstzeit
angerechnet. Bei der Wiederherstellung und Ergänzung
seiner Personalakten nach 1945 wurde diese Zeit als "Eisen-
bahndienstzeit" bezeichnet.

W war Mitglied der Angestelltenversicherung
und dort übertensichert. Die Deutsche Bundesbahn bot
ihm und allen anderen Angestellten in der gleichen Lage
an, statt der Übertensicherung in der Angestelltenver-
sicherung eine Zusatzversicherung in der Abteilung B
der BVA zu wählen. In der maßgeblichen Verfügung vom
30. Mai 1952 - 15.153 Ui/B 32 - wurde folgendes gesagt:

"... Den z.Z. bei der DB vorhandenen TOA-Angestellten,
die nicht Mitglieder der Abt. B der BVA sind, soll
der Beitritt zur Abt. B erneut angeboten werden.
Wenn sie sich für den Beitritt zur Abt. B entschei-
den, werden sie auf Kosten der DB für die bisherige
Eisenbahndienstzeit unter Beachtung der jeweils
gültigen Sperrfristen für den Eintritt in Abt. B
nachversichert, sofern im Zeitpunkt des Ausscheidens
aus der Beschäftigung bei der DB der Versicherungs-
fall der Berufsunfähigkeit, des Alters oder des
Todes eingetreten ist ..."

W nahm dieses Angebot an.

Die Aufnahme in die Abt. B der BVA wurde W
dadurch mitgeteilt, daß ihm ein als Anlage 3 zur Rund-
verfügung Nr. 13/1952 bezeichnetes Schreiben der BVA
- Bezirksleitung Frankfurt/Main - an das Eisenbahn-Sozial-
amt vom 21. Mai 1953 zur Kenntnis gegeben wurde. Die
Kenntnissnahme hat er am 3. Juli 1953 unterschriftlich
bestätigt. Das Schreiben wurde seinen Personalakten
beigefügt. In dem Schreiben wurde auf die Verfügung
15.153 Ui/B 32 Bezug genommen. Im übrigen hieß es darin:

"... Die Mitgliedschaft in Abt. B beginnt
am 29. April 1930.
Beim Eintritt des Versicherungsfalles sind auf
Kosten der Verwaltung folgende Zeiten nachzu-
versichern
vom 29. April 1930 bis 28. Februar 1953 ..."

- 4 -



- 4 -

Unter dem Datum vom 20. November 1953 richtete der Hauptvorstand der Bundesbahn-Hausbrandversorgung ein Schreiben an die Bundesbahn-Versicherungsanstalt, das die Übernahme der TO.A-Angestellten in die Abteilung B der BVA betraf. Darin wurde ausgeführt:

"

Wir nehmen Bezug auf die wiederholten Besprechungen und bitten um Kenntnisnahme, daß der Hauptvorstand der Bundesbahn-Hausbrandversorgung nach eingehender Prüfung und nach Abstimmung mit der HVB die Nachversicherung für die Angestellten und Arbeiter der Bundesbahn-Hausbrandversorgung nur vom 1. Januar 1943 an vornehmen kann.

... Wenn auch dem Personal dieser Brennstoffgenossenschaften bei der Überführung in den Reichsbahndienst die bei den Genossenschaften abgeleisteten Dienstzeiten als Reichsbahndienst angerechnet wurden, so verzögert sich die Überführung in die Versicherungsträger der DR ... bis zum 1. Januar 1945.

... Diese unklaren Verhältnisse zwingen den Hauptvorstand der Bundesbahn-Hausbrandversorgung die Nachversicherung ... auf die Jahre 1943 und 1944 auszudehnen, ...".

Unter demselben Datum richtete der Hauptvorstand der Bundesbahn-Hausbrandversorgung das Rundschreiben Nr. 39/53 an die Bezirksvorsitzer der Bundesbahn-Hausbrandversorgung, dessen Absatz 2 lautet:

" ... Bei der Auflösung der früheren Genossenschaften am 30.9.1944 wurden die Genossenschaftsbediensteten unter Anrechnung der Genossenschaftsdienstzeiten in den Reichsbahndienst übergeführt. ... Da die Genossenschaftsbediensteten bereits seit der Gründung der Hausbrandversorgung - 1.1.1943 - bei der Hausbrandversorgung beschäftigt und wie Reichsbahnbedienstete (Freifahrt, Personalausweis) behandelt wurden, muß die Nachversicherung in der Abt B der Bundesbahn-Versicherungsanstalt, ähnlich wie beim ESW, vom 1.1.1943 an vorgenommen werden."

Beide Schreiben hat W als Mitglied des Hauptvorstandes und der Geschäftsführung der Bundesbahn-Hausbrandversorgung mitunterzeichnet.

Nach seinem Tode wurde bei der Berechnung der Witwenzusatzrente der Klägerin aus Abt. B der BVA lediglich die Zeit nach dem 1. Januar 1943 berücksichtigt,

- 5 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



da die Deutsche Bundesbahn eine Nachversicherung für die vorhergehende Zeit nicht vorgenommen hat.

Die Klägerin hält dieses Verfahren für unberechtigt. Sie hat vorgetragen, ihr entgehe dadurch, daß ihr Ehemann nicht ab 29. April 1930 nachversichert worden sei, ein Rentenbetrag in Höhe von monatlich etwa 107,-- DM.

Die Klägerin hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, die Nachversicherung des verstorbenen Ehemannes der Klägerin, W W , in Abt. B der Bundesbahnversicherungsanstalt für die Zeit vom 29. April 1930 bis 31. Dezember 1942 [gemeint ist offensichtlich der 31. Dezember 1942] vorzunehmen;

hilfsweise,
die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin ab 1. November 1960 den jeweiligen monatlichen Differenzbetrag zu zahlen, der ihr bei der vorgenannten Nachversicherung ihres Ehemannes zustehen würde.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat behauptet, die BVA habe nur irrtümlich in ihrem Schreiben vom 21. Mai 1953 den 29. April 1930 als Beginn der nachzuversichernden Periode angegeben; als "Eisenbahndienstzeit" könne nur die Zeit seit Gründung der Hausbrandversorgung als Bestandteil der damaligen Deutschen Reichsbahn am 1. Januar 1943 gelten.

Die Klägerin ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Mit der Revision verfolgt sie ihren Anspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Die Beklagte hat dem Ehemann der Klägerin aufgrund der Verfügung vom 30. Mai 1952 die Nachversicherung bei der BVA zu den dort angegebenen Bedingungen angeboten. Da W dieses Angebot angenommen hat, ist zwischen beiden ein Vertrag zustande gekommen, in dem die Beklagte sich verpflichtet hat, die "Eisenbahndienstzeit" von W nach dessen Beitritt zu Abt. B der BVA nachzuversichern. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts umfaßt die Eisenbahndienstzeit auch den zwischen den Parteien umstrittenen Zeitraum vom 29. April 1930 bis 31. Dezember 1942.

Es ist zwar richtig, daß die Brennstoffversorgung als genossenschaftliche Selbsthilfeeinrichtung des Personals der damaligen Reichsbahn mit dieser nicht identisch, sondern rechtlich selbständig war. Hieraus läßt sich jedoch nicht folgern, daß die Tätigkeit von W in den Diensten dieser Genossenschaft kein "Eisenbahndienst" wäre. Was "Eisenbahndienstzeit" im Sinne der Vereinbarung von 1952 bedeutet, kann sich vielmehr nur danach richten, was die Beteiligten in Anbetracht der damals bei der Beklagten üblichen Handhabung darunter verstehen mußten. Legt man den Begriff "Eisenbahndienstzeit" danach aus, so drängt sich auf, daß auch die bei der Brennstoffversorgungsgenossenschaft verbrachte Zeit als Eisenbahndienstzeit gelten muß. Als W 1943 bei Gründung der Reichsbahnhausbrandversorgung wieder in die Dienste der Reichsbahn überwechselte, wurde bei seiner Eingruppierung nach der damals für ihn maßgeblichen TO.A diese Zeit als Vordienstzeit angerechnet. Daran wurde auch seither festgehalten. In den Personalakten werden die Jahre von 1930 bis 1942 durchweg als "Eisenbahndienstzeit" bezeichnet; das Datum der Unkündbarkeit und seines Dienstjubiläums wurden dementsprechend berechnet.

Dem entspricht auch der Sprachgebrauch in den einschlägigen Tarifverträgen. Für die Angestellten der Beklagten waren zwar im Jahre 1952 die ATO und die TO.A maßgebend; hier lassen sich Aufschlüsse zum Begriff "Eisenbahndienstzeit" nicht finden. Für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn gab es jedoch schon damals einen umfassenden Tarifvertrag, den Lohnstarifvertrag vom 1. Juni 1949 (LTV). Er faßte in § 4 die allgemeinen Bestimmungen über die Dienstzeit zusammen. Die Vorschrift geht davon aus, daß Dienstzeit die Tätigkeit "bei den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen Deutschlands" ist. Dieser Kernbereich wird dann durch die folgenden Absätze erweitert. § 4 Abs. 1 Buchstabe c LTV lautete: "Dienstzeit bei Unternehmen, die im ganzen in die früheren Länder-eisenbahnen oder in die Reichsbahn übernommen worden sind - z.B. Gepäckträgervereinigungen -, werden als Eisenbahn-



dienstzeiten angerechnet". Nach dem LTV sollten also auch die Tätigkeiten bei selbständigen privaten Unternehmen dann als "Eisenbahndienstzeit" behandelt werden, wenn die Reichsbahn sie vollständig aufgesogen hatte. Genauso war es bei den Brennstoffversorgungsgenossenschaften. Für die Arbeiter war also bereits nach der tariflichen Regelung geklärt, daß die Dienstzeit bei der Brennstoffversorgungsgenossenschaft Eisenbahndienst war. Dann konnte ein Angestellter, für den eine tarifliche Spezialregelung fehlte, diesen Begriff nicht anders verstehen. Diese Auslegung wird bestätigt durch den "Tarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Bundesbahn" von 1961. Dieser Tarifvertrag unterscheidet in § 12 zwischen "Eisenbahndienstzeit" und "allgemeiner Dienstzeit". Nach § 12 Abs. 2 gelten als "Eisenbahndienstzeit": "die Beschäftigungszeiten, die ... 3. bei im ganzen von der Deutschen Bundesbahn oder ihren Rechtsvorgängern übernommenen Unternehmen, 4. beim Bundesbahn-Sozialwerk und der Bundesbahn-Hausbrandversorgung oder ihren Rechtsvorgängern, soweit sie nicht schon nach Abs. 1 anzurechnen sind, ... zurückgelegt worden sind."

W mußte nach alledem das Angebot der Beklagten, ihn für seine "Eisenbahndienstzeit" nachzuversichern, nach Treu und Glauben so auffassen, daß auch seine Tätigkeit bei der Brennstoffversorgungsgenossenschaft berücksichtigt werde.

Die Beklagte hat damals ihr Angebot ebenfalls nicht anders verstanden. Das ergibt sich daraus, daß sie durch das Eisenbahn-Sozialamt das Schreiben der BVA vom 21. Mai 1953, in dem die Zeit vom 29. April 1930 bis zum 28. Februar 1953 ausdrücklich als nachzuversichernde Zeit aufgeführt wird, W zur Kenntnis gab, es von ihm unterzeichnen ließ und zu seinen Personalakten nahm. Auch in den beiden Schreiben des Hauptvorstandes der Bundesbahn-hausbrandversorgung vom 20. November 1953 wird bestätigt, daß die früheren Genossenschaftsbediensteten seinerzeit "unter Anrechnung der Genossenschaftsdienstzeiten" in den



Reichsbahndienst übernommen worden sind.

Die Beklagte hat sich also 1952 verpflichtet, die Genossenschaftsdienstzeiten von W auf ihre Kosten nachzuversichern.

2. Dies gilt auch für die Zeit vom 29. April bis zum 31. Dezember 1930, in der W Mitglied der Arbeitspensionskasse I Abteilung B war, für die er sich aber seine Beiträge nach seinem Ausscheiden zurückzahlen ließ.

Man kann mit dem Landesarbeitsgericht davon ausgehen, daß die Beklagte eine Nachversicherung nur im Rahmen der nach der Satzung der BVA hierfür gegebenen Möglichkeiten übernehmen wollte. § 47 (früher offenbar § 48) der Satzung der BVA steht aber einer Nachversicherung auch dieser Zeit nicht im Wege. § 47 Abs. 1 der Satzung eröffnet der Beklagten die Möglichkeit, mit Zustimmung des Vorstandes der BVA u.a. solche Zeiten, die vor Beginn der Mitgliedschaft liegen, nachzuversichern. § 47 Abs. 2 richtet sich hingegen an die Versicherten und erlaubt diesen, bei Wiedereintritt in die Pflichtmitgliedschaft Zeiten einer früheren Mitgliedschaft unter bestimmten Voraussetzungen wieder zu aktivieren. Es mag unterstellt werden, daß W danach berechtigt gewesen wäre, seine frühere Mitgliedschaft im Jahre 1930 dadurch wieder aufleben zu lassen, daß er die damals erstatteten Beiträge wieder einzahlte. Das schließt jedoch nicht aus, daß die Beklagte statt dessen für diese Zeit die Nachversicherung übernahm. § 47 Abs. 1 BVA-Satzung will die Nachversicherungsmöglichkeit nicht einschränken, sondern ausdehnen. W hatte keinen Anlaß, auf eigene Kosten nach § 47 Abs. 2 die frühere Mitgliedschaft wiederherzustellen, wenn die Beklagte ihm Nachversicherung für eben diese Zeit auf ihre Kosten versprach.

3. Die vertragliche Verpflichtung der Beklagten, die Zeit vom 29. April 1930 bis zur Übernahme von W in den Reichsbahndienst zu dessen Gunsten nachzuversichern, ist auch nicht nachträglich wieder auf die Zeit seit dem 1. Januar 1943 beschränkt worden.



Die beiden Schreiben des Hauptvorstandes der Bundesbahn-Hausbrandversorgung vom 20. November 1953 enthalten kein dahingehendes Angebot eines Änderungsvertrages; denn sie sind nicht an die betroffenen Angestellten gerichtet, sondern an die Bezirksvorsitzer der Bundesbahn-Hausbrandversorgung einerseits, an die BVA andererseits. Die Beklagte hat nicht vorgetragen, daß die einzelnen Angestellten eine entsprechende Mitteilung erhalten hätten. Im Falle von W , auf den es hier allein ankommt, ergibt sich im Gegenteil aus den Personalakten (Bl. 114), daß die "Berichtigung der Erklärung vom 21.5./3.7.1953 offenbar versehentlich unterblieben" ist.

Nun hat allerdings W als Mitglied des Hauptvorstandes der Bundesbahn-Hausbrandversorgung die beiden Schreiben vom 20. November 1953, in denen die Nachversicherung auf die Zeit seit 1. Januar 1943 beschränkt wird, selbst mitunterzeichnet. Damit ist indessen kein entsprechender Änderungsvertrag zwischen ihm und der Beklagten geschlossen worden. W hat, als er dieses amtliche Schriftwerk mitunterzeichnete, keine Willenserklärung als Vertragspartner der Beklagten in eigener Sache abgegeben, sondern er hat als weisungsgebundener Angestellter der Beklagten in dienstlichem Auftrag gehandelt. Erklärungen, die W in seiner dienstlichen Eigenschaft namens und im Auftrag der Beklagten abgegeben hat, können ihm nicht als Einverständnis zu einer Änderung seines eigenen Vertragsverhältnisses zugerechnet werden, schon deshalb nicht, weil er bei allen dienstlichen Handlungen verpflichtet war, seine privaten Interessen hintanzustellen.

4. Wenn somit die vertragliche Verpflichtung der Beklagten, die strittigen Zeiten zu Gunsten von W nachzuversichern, bis zu dessen Tode nicht geändert worden ist, bleibt nur offen, ob die Beklagte der Klägerin mit Recht unzulässige Rechtsausübung entgegenhält. Dies könnte die Beklagte dann, wenn der Ehemann der Klägerin zu seinen



Lebzeiten nach Treu und Glauben gehindert gewesen wäre, Nachversicherung der ganzen Zeit zu verlangen. Da das Landesarbeitsgericht - von seinem Standpunkt aus zu Recht - die näheren Umstände des Sachverhaltes insoweit nicht festgestellt hat, mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

Der Senat gibt hierzu folgendes zu erwägen:
Man wird insbesondere dann annehmen dürfen, daß W seinen Anspruch auf Nachversicherung verwirkt hatte, wenn die Beklagte aufgrund der von W mitunterzeichneten Schreiben vom 20. November 1953 gegenüber anderen Angestellten in gleicher Lage durch Vertragsänderung die Nachversicherung auf die Zeit seit 1943 beschränkt hätte. Dann könnte die Klägerin sich nach Treu und Glauben wahrscheinlich nicht darauf berufen, daß es im Fall ihres Ehemannes zu der nachteiligen Vertragsänderung nicht gekommen ist, die auf seine Veranlassung bei anderen Angestellten durchgeführt wurde und die nach dem Willen der Beklagten auch bei ihm hätte durchgeführt werden sollen. Bei der Prüfung, wie bei den anderen Angestellten verfahren wurde, ist zu berücksichtigen, daß eine bloße widerspruchslos hingenommene Mitteilung der Beklagten nicht ohne weiteres ausreicht, um einen Änderungsvertrag zu begründen. Wenn ein Arbeitnehmer sich auf ein ihm vom Arbeitgeber angetragenes Angebot einer verschlechternden Vertragsänderung nicht äußert, sondern ohne Widerspruch weiterarbeitet, so kann darin allein eine Annahme in der Regel dann nicht gesehen werden, wenn es sich um Bedingungen handelt, die für den Arbeitnehmer nicht unmittelbar und sogleich bei der Arbeit, sondern erst bei der Altersversorgung praktisch werden (BAG AP Nr. 2 zu § 305 BGB). Es wird also unter anderem darauf ankommen, ob etwa die übrigen von der Maßnahme betroffenen Angestellten eine entsprechende Änderung unterschrieben haben.

Ist es zu der geplanten Vertragsänderung auch im Fall der anderen Angestellten nicht gekommen, so wird eine Verwirkung der vertraglichen Rechte des W zwar nicht



so naheliegen, dennoch aber nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Es wird dann entscheidend auf die näheren Umstände des Falles ankommen, vor allem darauf, ob und in welchem Umfang W bei dem Plan, die Nachversicherungszeit einzuschränken, eigene Initiative gezeigt hat oder ob er versucht hat, seine und der anderen betroffenen Angestellten vertraglichen Rechte zu wahren.

gez. Dr. Stumpf Hilger Dr. Gröninger
Helmuth Harries Dr. Schlick

